
**Änderungsvereinbarung zum
Gewinnabführungsvertrag
vom 19. November 2002**

2. April 2014

**ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM
GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG
VOM 19. NOVEMBER 2002**

zwischen

1. der **Nemetschek Aktiengesellschaft**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 117720,

- „**Organträgerin**“ -

und

2. der **Nemetschek Frilo GmbH (vormals Friedrich + Lochner GmbH)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 18196,

- „**Organgesellschaft**“ -

- 1. und 2. einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

Vorbemerkung

- (A) Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002 (der „Gewinnabführungsvertrag“).
- (B) Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Gewinnabführungsvertrag am 23. Dezember 2002 zugestimmt, die Hauptversammlung der Organträgerin am 29. Juli 2003. Der Gewinnabführungsvertrag wurde mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft am 10. September 2003 wirksam.
- (C) Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages diene insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf nun einer Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, um die steuerliche Organschaft auch in Zukunft sicherzustellen. Hintergrund ist das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285). Gewinnabführungsverträge in der hier vorliegenden Konstellation müssen gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nun auf die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz (AktG) in seiner jeweils gültigen Fassung verweisen (dynamischer Verweis).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Neufassung von § 2 des Gewinnabführungsvertrages

§ 2 des Gewinnabführungsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

2. Fortbestand des Gewinnabführungsvertrags im Übrigen

Der Gewinnabführungsvertrag bleibt im Übrigen unverändert.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame oder durchführbare Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt,

was die Vertragsparteien bei Abschluss dieser Vereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

- 3.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

München, den 2. April 2014


Nemetschek Aktiengesellschaft


Nemetschek Frilo GmbH